

I-6 U 153/12

10 O 476/11

Landgericht Düsseldorf



Verkündet am 08.05.2014

Wagner,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

weitere Bearbeitung durch		Kopie an	Original an
RA	SB <i>VS</i>		
POSTEINGANG			
13. MAI 2014 <i>Slo M 622 EB</i>			
per Post	per Fax	per E-Mail	persönl. Übergabe
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
PWB RECHTSANWÄLTE JENA <i>25</i>			

des
reich,

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1.

2.

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte PWB Rechtsanwälte
Kanzlei im "Roten Turm", Löbdergraben 11
a, 07743 Jena,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 10.04.2014 durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht

für Recht erkannt:

Das am 16.01.2014 verkündete Versäumnisurteil wird aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Kläger nehmen den Beklagten auf Schadensersatz wegen Verlustes ihres in Inhaber-Teilschuldverschreibungen der DM Beteiligungen AG (im Folgenden DMB AG) angelegten Kapitals in Anspruch.

Wegen der tatsächlichen Feststellungen wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Versäumnisurteil des Senats vom 16.01.2014 verwiesen. Ergänzend wird bemerkt:

Mit dem am 16.01.2014 verkündeten Versäumnisurteil des Senats ist die Berufung des Beklagten zurückgewiesen worden, so dass dieser verurteilt geblieben ist, den Klägern Schadensersatz wegen seiner vorsätzlichen Beteiligung an dem von Herrn [REDACTED] betriebenen Schneeballsystem mit Inhaber-Teilschuldverschreibungen der DMB AG zu leisten. Dieses Urteil ist den Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 03.02.2014 zugestellt worden. Mit am 11.02.2014 per Telefax eingegangenem Schriftsatz vom 11.02.2014 hat der Beklagte gegen das Urteil Einspruch eingelegt und diesen begründet:

Es sei nicht ersichtlich, wie die von der Balance AG vorgenommene Buchführung und die von dieser erstellten Jahresabschlüsse den Aufbau und die Unterhaltung des Schneeballsystems hätten fördern können, zumal der jeweilige Jahresabschluss erst in der Mitte des Folgejahres habe aufgestellt werden müssen. Auch sei von den Klägern nichts Greifbares für die subjektiven Voraussetzungen seiner angeblichen Beihilfe vorgetragen worden. Der Vortrag der Kläger hierzu sei schon nicht einlassungs-

fähig, da weder konkrete Absprachen noch Handlungen der Beteiligten noch konkrete Anhaltspunkte dafür dargelegt würden, dass er falsche Unternehmensbewertungen ermöglicht oder veranlasst habe. Untauglich sei auch der Beweisantritt der Kläger, auf die staatsanwaltliche Ermittlungsakte zu verweisen, weil gemäß § 416 ZPO nur der Beweis des von der Behörde beurkundeten Vorgangs, nicht jedoch die Richtigkeit des in der Ermittlungsakte Niedergelegten erbracht werde.

Für die Erstellung der Buchhaltung sei innerhalb der Balance AG die Zeugin [REDACTED] zuständig gewesen. Die Balance AG habe lediglich nur bis zum Jahr 2004 die Jahresabschlüsse erstellt; innerhalb der Balance AG sei hierfür die Zeugin und Steuerberaterin [REDACTED] zuständig gewesen. Es seien bei diesen Tätigkeiten keine besonderen Auffälligkeiten zu Tage getreten, die auf einen Gesetzesverstoß der DMB AG hingedeutet hätten. Die Prüfung der Jahresabschlüsse sei zunächst durch die ABECON GmbH und deren Geschäftsführer, den Zeugen Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer [REDACTED] sowie ab dem Geschäftsjahr 2003 durch die von der Balance AG unabhängige S.Audit GmbH und deren Geschäftsführer, den Zeugen und Wirtschaftsprüfer [REDACTED] erfolgt. Er sei weder bei diesen Prüfungen noch bei irgendeinem Vertragsentwurf involviert gewesen.

Er habe zu keinem Zeitpunkt dem Zeugen [REDACTED] Vorschläge oder Anweisungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der DMB AG gegeben oder Vorschläge für den Erwerb von Beteiligungen gemacht (Zeugnis [REDACTED] und [REDACTED]). Noch habe er auf die Gutachten zur Bewertung der Beteiligungen der DMB AG inhaltlich Einfluss genommen (Zeugen [REDACTED] Wirtschaftsprüfer [REDACTED] Wirtschaftsprüfer [REDACTED]). Auch habe er zu keinem Zeitpunkt eine Straftat eines anderen bewusst fördern wollen. Es fehle auch an einem entsprechenden Motiv. Die Balance AG habe mit der DMB AG lediglich einen Umsatz von bis zu € 150.000,- p.a. erzielt. Er selbst habe keine Geldleistungen von der DMB AG erhalten.

Wie er durch das in Parallelverfahren vorgelegte Privatgutachten der [REDACTED] AG bewiesen habe, sei der KPMG-Bericht zum Nachweis seiner angeblichen Haftung völlig ungeeignet. Er sei im Rahmen seiner berufstypischen Tätigkeit davon ausgegangen, dass die DMB AG aufgrund ihrer langfristigen Geschäftsplanung und

der darin berücksichtigten Geschäftsaussichten in der Lage gewesen sei, ihre Zins- und Kapitalrückflussleistungen zukünftig zu erbringen. Wie seine Anhörung vor dem Senat bestätigt habe, habe er weder eine bewusste noch gewollte Förderung einer Straftat geleistet.

Der Beklagte beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des am 16.01.2014 verkündeten Versäumnisurteils des Senats und des am 28.08.2012 verkündeten Urteils der 10. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf die Klage abzuweisen

Die Kläger beantragen,

das Versäumnisurteil vom 16.01.2014 aufrechtzuerhalten.

Ergänzend wird auf die in beiden Instanzen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Der Senat hat die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2014 darauf hingewiesen, dass der Inhalt der von dem Landgericht beigezogenen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akte I-6 U 73/11 gerichtsbekannt sei, da dieses Verfahren in derselben Besetzung entschieden worden sei. Außerdem hat der Senat die Parteien in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass er die in dem genannten Verfahren in der mündlichen Verhandlung vom 17.02.2012 durchgeführten persönlichen Anhörungen des Beklagten und des Herrn [REDACTED] sowie auch den Prüfbericht der S. Audit GmbH vom 02.05.2004 zum Jahresabschluss 2003 der DM Beteiligungen AG als offenkundig werte.

II.

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet. Ohne Erfolg rügt die Berufung eine verfahrensfehlerhafte Beweiswürdigung des Landgerichts. (s. II.1). Das Landgericht hat zu Recht den Beklagten gegenüber den Klägern gemäß §§ 826, 830 BGB dem Grunde nach als zum Schadensersatz verpflichtet angesehen, da sich der Beklagte zumindest als Gehilfe (s. II. 2.) vorsätzlich an der von Herrn [REDACTED] begangenen vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung der Anleger durch das von der DMB AG be-

triebene „Schneeballsystem“ beteiligt hat. Die Klage ist gemäß §§ 249, 849, 290 BGB auch in der geltend gemachten Höhe begründet (s. II. 3.) und nicht verjährt (s. II.4).

1. Die Berufung dringt nicht mit der Verfahrensrüge durch, das Landgericht habe zu Unrecht von Amts wegen die Akte des Landgerichts 10 O 586/09 (OLG Düsseldorf I-6 U 73/11) beigezogen und urkundlich verwertet. Wenn das Berufungsgericht gemäß § 538 Abs. 1 ZPO selbst in der Sache entscheidet, kann die Berufung anders als die Revision (vgl. § 547 ZPO) nicht erfolgreich darauf gestützt werden, dass das erstinstanzliche Urteil auf einem Verfahrensfehler beruht (Rimmelspacher in MünchKommZPO, 4. Auflage, § 513 Rz. 12). Dem für den Zivilprozess geltenden Beibringungsgrundsatz wird schon Genüge getan, wenn eine Partei sich der rechtlichen Würdigung des Gerichts anschließt und sich damit die von dem Gericht angeführten Tatsachen zu Eigen macht (BGH, Beschluss vom 01.07.2010 – I ZR 61/09). Da sich die Kläger mit der Berufungserwiderung der rechtlichen Würdigung des Landgerichts angeschlossen haben, ist der Senat schon von daher nicht gehindert, die von dem Landgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen, insbesondere den Prüfbericht der S. Audit GmbH zum Jahresabschluss 2003 der DMB AG vom 02.05.2004 sowie die informatorische Anhörung des Beklagten vor dem Senat vom 17.02.2012, auch zum Gegenstand seiner eigenen Entscheidung zu machen. Zugleich bedarf es in der Berufungsinstanz wegen des vorgenannten Prüfberichts und der vorgenannten Anhörung keines weiteren Beweises, weil beides dem Senat gemäß § 291 ZPO gerichtsbekannt ist, worauf die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 17.10.2013 hingewiesen worden sind.
2. Der Beklagte haftet den Klägern gemäß §§ 826, 830 BGB dem Grunde nach auf Schadensersatz, weil er sich zumindest als Gehilfe an der von Herrn ████████ begangenen vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung der Anleger durch das von der DMB AG betriebene „Schneeballsystem“ beteiligt hat.
 - a) Die DMB AG hat nach der Überzeugung des Senats die Inhaberteilschuldverschreibungen und die Gewinnschuldverschreibungen im „Schneeballsystem“ ausgegeben:

- aa) Wie sich aus dem Prüfbericht der S. Audit GmbH vom 02.05.2004 zum Jahresabschluss 2003 der DMB AG ergibt, hatte die DMB AG bereits im Jahr 2002 mehr als € 10 Mio. und im Jahr 2003 mehr als € 37 Mio. Inhaberteilschuldverschreibungen ausgegeben (S. 12 des Prüfberichts der S. Audit). Diese Zuführung von € 27 Mio. Fremdkapital im Jahr 2003 diente zu einem großen Teil (rechnerisch exakt € 10.615.000,-) nur dazu, die im Jahr 2004 in Höhe von € 860.000,- fälligen Anleihezinsen und die in diesem Jahr in Höhe von € 9.755.000,- fälligen Rückzahlungen der Inhaberteilschuldverschreibungen (S. 24 der Anlage zum Prüfbericht der S. Audit) zu finanzieren. Dementsprechend fiel die Investition in Finanzanlagen im Vergleich zu der Fremdkapitalzufuhr sehr gering aus. Der Wert der Anteile an verbundenen Unternehmen wurde allenfalls um € 3,5 Mio. und der Wert der Beteiligungen um € 3,9 Mio. gesteigert (Seite 11 des Prüfberichts). Zwar gab es auch noch eine Ausleihung an die wallmedien AG in Höhe von € 1,6 Mio. Diese nur mit 6 % verzinste Darlehensforderung (Seite 19 des Anhangs zum Prüfbericht) stellt jedoch unabhängig von der zwischen den Parteien streitigen Frage der Werthaltigkeit dieser Forderung keine gewinnbringende Investition des zugeführten Fremdkapitals dar, da die im März 2003 ausgegebenen Inhaberteilschuldverschreibungen mit 7 % verzinst worden sind. Aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der DMB AG konnte kein Beitrag zur Rückzahlung der fälligen Anleihen erwartet werden. Die Umsatzerlöse beliefen sich nur auf € 395.000,- (S. 14 des Prüfberichts). Nur durch die sich rein bilanziell auswirkende Aktivierung von Ingangsetzungskosten und durch den Verkauf von Finanzanlagen in Höhe von € 8.692.939,20 konnte das Rohergebnis im Jahr 2003 gesteigert werden. Letzteres führte jedoch der DMB AG jedenfalls zunächst kein Geld zu, wie die im Umsatzvermögen neu gebuchte Forderung aus Unternehmensanteilsverkauf in Höhe von € 8.760.000 (S. 21 des Anhangs zum Prüfbericht) belegt und der enorm negative Cashflow von € 11.858.940,- (S. 13 des Prüfberichts) verdeutlicht. Es sei daher an dieser Stelle dahingestellt, ob diese nach dem Prüfbericht erst zum 31.12.2004 fällige Forderung überhaupt werthaltig gewesen ist. Sofort das Ergebnis belasteten zudem die im Verhältnis zu den Umsatzerlösen außerordentlich hohen sonstigen Betriebsaufwendungen in Höhe von € 7,5 Mio., die Aufwendungen für Personal in Höhe von € 1,4 Mio. und das negative Finanzergebnis in Höhe von € 507.800,-. Der Jahresüber-

schuss von € 403.870,22 wäre daher ohne die oben erwähnte Bilanzierungshilfe durch die Aktivierung von Ingangsetzungskosten in Höhe von € 2,0 Mio. mit minus € 1.796.130,- klar negativ ausgefallen.

Ohne Erfolg wendet der Beklagte gegen die vorgenannten Feststellungen ein, dass hierzu ein Sachverständigengutachten hätte eingeholt werden müssen. Der Senat legt seiner Sichtweise lediglich die Bilanzansätze zu Grunde. Da der Senat wie der Beklagte von der Richtigkeit des Jahresabschlusses ausgeht, braucht sie auch nicht von einem Sachverständigen überprüft werden. Allein für das „Lesen“ der Bilanz wird auch kein Sachverständiger benötigt, da der Senat als Handelssenat ständig unter den verschiedensten Fragestellungen mit der Interpretation von Jahresabschlüssen befasst ist.

- bb) Für ein von Anfang gewolltes „Schneeballsystem“ spricht im Weiteren, dass die Fremdfinanzierung der DMB AG durch Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem zu dem operativen Geschäftsergebnis der DMB AG völlig außer Verhältnis stehenden Werbe- und Vertriebsaufwand Jahr für Jahr rasant erhöht wurde. So betragen die Summen der Anleihen in den Jahren 2002 € 10 Mio., 2003 € 37 Mio. (S. 24 der Anlage zum Prüfbericht der S. Audit) und zur Zeit der Insolvenzeröffnung im Juni 2006 über 90 Millionen (Gutachten des Rechtsanwalts [REDACTED] vom 29.08.2006).
- b) Ferner steht aufgrund der Würdigung aller Umstände zur Überzeugung des Senats fest, dass das von der DMB AG betriebene Schnellballsysteem von Herrn [REDACTED] initiiert und aufrechterhalten wurde:
- aa) Die Kläger haben insbesondere durch die Bezugnahme auf das Protokoll der Vernehmung des Herrn [REDACTED] vom 26.09.2006 substantiiert dargelegt, dass die bereits zuvor als Steuerspargesellschaft gegründete DMB AG ab Herbst 2001 - nach Änderung ihres Gesellschaftszwecks und Sitzverlegung (vgl. o.g. Gutachten des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt [REDACTED] vom 29.08.2006, S. 13 f) – auf Initiative des Herrn [REDACTED] damit befasst gewesen ist, Geld von geschäftsunerfahrenen Kleinanlegern durch das intensive Bewerben von Inhaber-Teilschuldverschreibungen in vertrauenswürdigen Printmedi-

en, die Versendung von Emissionsprospekten und die telefonische Betreuung der Interessenten durch das von ihm, Herrn [REDACTED] geleitete Callcenter zu beschaffen. Die Kläger haben ferner durch die Bezugnahme auf Protokolle der staatsanwaltlichen Vernehmungen des Herrn [REDACTED] vom 26.09.2006, 06.10.2006, 06.04.2009 und des Herrn [REDACTED] vom 10.06.2006 substantiiert dargelegt, dass die Emissionsprospekte von Herrn [REDACTED] erstellt worden sind und Herr [REDACTED] alle wesentlichen Geschäftsvorgänge, insbesondere die Investitionen und die Zahlungen an verbundene Unternehmen auf Weisung des Herrn [REDACTED] vorgenommen hat.

Der Beklagte hat diesen klägerischen Vortrag zu der Rolle des Herrn [REDACTED] nicht oder jedenfalls nicht qualifiziert bestritten. Nach seiner persönlichen Anhörung vor dem Senat am 17.02.2012 in dem Verfahren I-6 U 73/11, die den teilweise widersprechenden Ausführungen seiner Prozessbevollmächtigten in den Schriftsätzen vorgeht, hat der Beklagte eingeräumt, dass für ihn die DMB AG zu der Unternehmensgruppe des Herrn [REDACTED] gehört hat und er deshalb auch Herrn [REDACTED] im Zusammenhang mit der DMB AG immer wieder persönlich beraten hat. Er hat auch bei seiner Anhörung nicht der Darstellung des vor ihm angehörten Herrn [REDACTED] widersprochen, dass im Zuge der Umwandlung der ehemals stillen Beteiligung seiner Ehefrau [REDACTED] an der DMB AG in ein Genussrecht und der gleichzeitigen Einbringung von Aktien an der wallmedien AG als Sacheinlage seine Ehefrau zwar formal die Stellung einer Alleinaktionärin der DMB AG erlangt habe, wirtschaftlich betrachtet ihr jedoch Herr Schlögel im Laufe des Jahres 2002 ihre Beteiligung ausgezahlt habe. Ferner hat der Beklagte dargelegt, dass er von Anfang an konzeptionell an der Neuausrichtung der DMB AG beteiligt gewesen ist. So habe er im Jahr 2000 für Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] die Umwandlung der DMB AG in eine Fondsgesellschaft geprüft. Diesen Ansatz habe man jedoch nicht weiterverfolgt, weil sich schnell gezeigt habe, dass damit nicht so erfolgreich Fremdkapital hätte eingeworben werden können, wie mit dem dann später realisierten Konzept des Vertriebs von Inhaber-Teilschuldverschreibungen. Auch nach der Änderung ihres Tätigkeitsfelds habe er die DMB AG immer wieder persönlich steuerlich beraten, wobei dann die Kommunikationswege zu Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] sowie zu den Wirtschaftsprüfern Herrn [REDACTED] und

Herrn ██████ gegangen seien. Für ihn sei zu dieser Zeit die DMB AG eine Wagniskapitalgesellschaft gewesen, die sich über die Ausgabe von Inhaber-Teilschuldverschreibungen finanziert und dies gegenüber ihren Anlegern auch zutreffend durch die Prospekte kommuniziert habe, mit deren Erstellung er allerdings nicht befasst gewesen sei.

- bb) Dass Herr ██████ der wirtschaftliche Inhaber der DMB AG war, wird auch dadurch belegt, dass an einer Vielzahl der von der DMB AG eingegangenen Verbindlichkeiten und Geschäfte Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Herrn Schlögel beteiligt gewesen sind, beispielhaft seien nur die Gesellschaften „Leipzig-West Liegenschaften AG“, „J.S. Unternehmensbeteiligungen GmbH“, „K.S. Liegenschaften GmbH“ und „Treuconsult GmbH“ genannt. Wie der Anhang zum Prüfbericht der S. Audit GmbH, S. 26) zeigt, bestanden zum 31.12.2003 allein gegenüber diesen Gesellschaften Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt € 7.037.348,-. Wie Herr ██████ in seiner Vernehmung vom 06.11.2009 anschaulich geschildert hat, erlaubten diese Geschäfte zwischen internen Gesellschaften, die Anlegergelder von der DMB AG abzuziehen. Unstreitig sind allein in den Jahren 2003 bis 2006 mehr als € 50 Mio. von der DMB AG an Herrn ██████ und an die von ihm beherrschten Unternehmen geflossen, wobei diese Geldströme zu 90 % durch die in diesem Zeitraum ausgegebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen finanziert worden sind (*Anlage K2, S. 59 f*).
- c) Den vorgenannten Feststellungen steht das von dem Beklagten in dem Verfahren I-6 U 73/11 vorgelegte Privatgutachten der ██████ vom 12.03.2012 nicht entgegen. Im Gegenteil wird dort ausdrücklich die Einschätzung des Senats bestätigt, dass bei der DMB AG im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Venture-Capital-Gesellschaft die Refinanzierung der Investitionen nicht entsprechend den Unternehmensplanungen der erworbenen Gesellschaften durch diese, sondern durch die Ausgabe neuer Inhaber-Teilschuldverschreibungen erfolgte (Privatgutachten, S. 6, 45). Auch die weiteren Ausführungen in dem Privatgutachten stellen die obigen Feststellungen nicht in Frage:

Soweit in dem Privatgutachten abstrakt dargestellt wird, dass sich der typische Verlauf einer Venture-Capital-Gesellschaft dadurch auszeichnet, dass sie in den

ersten 30 Monaten nur Verlust erwirtschaftet, mag dies im Allgemeinen richtig sein. Das Privatgutachten stellt jedoch letztlich fest, dass in dem hier allein entscheidenden Punkt der Refinanzierung der Investitionen die DMB AG nicht einer typischen Venture-Capital-Gesellschaft entsprach. So will die Privatgutachterin erstens zu der Frage, ob die Unternehmensplanungen der von der DMB erworbenen Beteiligungen überhaupt plausibel waren mangels prüffähiger Unterlagen gerade keine Aussage treffen und stellt zweitens fest, dass die Refinanzierung im Falle der DMB AG tatsächlich durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen erfolgte (Privatgutachten, S. 45 f). Schließlich sei angemerkt, dass der Kläger ohnehin nicht mit den besonderen Risiken einer Venture-Capital-Gesellschaft rechnen musste, wie die Emissionsprospekte der DMB AG belegen. In diesen Prospekten, die der Privatgutachterin nicht vorlagen (Privatgutachten, S. 1), wird den Anlegern der angebliche Charakter der DMB AG als Venture-Capital-Gesellschaft keinesfalls transparent gemacht. Eine anschauliche Darstellung des typischen Verlaufs der Verlustentwicklung einer Venture-Capital-Gesellschaft, wie auf S. 32 des Privatgutachtens, sucht man in den Prospekten vergeblich. Ebenso fehlt ein entsprechend deutlicher Hinweis darauf, dass die Refinanzierung der Anleihegelder durch die Aufnahme neuer Anleihegelder erfolgen soll. Stattdessen wird der Anleger durch ganzseitige Fotografien von Immobilien und durch Aussagen wie „Immobilien – eine sichere Grundlage“ oder „Immobilien – das Fundament“ in Sicherheit gewogen.

Für den vorliegenden Rechtsstreit hat auch keine Relevanz, dass das Privatgutachten die von dem Prüfbericht der KPMG vorgenommene Konsolidierung der Bilanzen der DMB AG mit denen der Beteiligungsgesellschaften methodisch in Zweifel zieht. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, legt der Senat seiner Beurteilung nur die für die DMB AG erstellten Jahresabschlüsse zu Grunde.

Auch die Ausführungen der Privatgutachterin zu dem Pflichtenkreis eines Steuerberaters im Rahmen eines Auftrags zur Fertigung der Buchführung und Vorbereitung der Bilanz führen vorliegend nicht weiter, weil im Rahmen von §§ 826, 830 BGB eine Schadensersatzhaftung des Beklagten ohnehin nur in Betracht kommt, wenn er vorsätzlich gehandelt hat.

- d) An der vorgenannten vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung der Anleger der DMB AG durch den Haupttäter [REDACTED] hat sich der Beklagte gemäß § 830 BGB zumindest als Gehilfe beteiligt.
- aa) Der objektive Tatbeitrag des Beklagten ist schon darin zu sehen, dass er es durch die von ihm beherrschte Balance AG unstreitig übernommen hat, die Buchführung und die Jahresabschlüsse der DMB AG. Auch wenn innerhalb der Balance AG die Sachbearbeitung für die DMB AG nach dem Vortrag des Beklagten bei Frau [REDACTED] gelegen haben soll, so hat der Beklagte jedoch bei seiner Anhörung vor dem Senat vom 17.02.2012 (I-6 U 73/11) eingeräumt, während der gesamten Zeit des Mandats der Balance AG persönliche Steuerberaterdienstleistungen im Zusammenhang mit der DMB AG erbracht zu haben. Im Jahr 2000 habe er im Auftrag des Herrn [REDACTED] und des Herrn [REDACTED] überprüft, ob die DMB AG in eine Fondsgesellschaft mit atypischen Beteiligungen umgewandelt werden solle. Dies sei jedoch verworfen worden. Stattdessen habe man es als erfolgsversprechender erachtet, über Inhaberteilschuldverschreibungen das Fremdkapital für die im Jahr 2001 entsprechend umstrukturierte DMB AG einzuwerben. Er hat auch eingeräumt, Herrn [REDACTED], Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] persönlich im Zusammenhang mit der Umwandlung der stillen Beteiligung von Frau [REDACTED] in ein Genussrecht und mit der Einbringung der Aktien der wallmedien AG als Sacheinlage in die DMB AG persönlich beraten zu haben. Dabei hat er auch nicht der Darstellung des gleichfalls im vorgenannten Termin vom 17.02.2012 in seiner Gegenwart persönlich angehörten Herrn [REDACTED] widersprochen, dass die Umwandlung der stillen Beteiligung von Frau [REDACTED] in ein Genussrecht und die erst im zweiten Schritt erfolgte Rückzahlung der Einlage gerade eine „kreative“ Idee der „Balance AG“ gewesen sei, wobei man diese Erklärung in ihrem Gesamtzusammenhang so verstehen muss, dass damit als Ideengeber der Beklagte benannt wird, weil Herr [REDACTED] im Übrigen in Übereinstimmung mit dem Beklagten, zuvor klargestellt hatte, dass dieser ihn und Frau [REDACTED] persönlich beraten habe. Als weiteres Beispiel für seine persönliche, auch auf Herrn [REDACTED] bezogene Beratungstätigkeit hat der Beklagte das im Jahr 2004 geplante Joint Venture der DMB AG mit der Deutschen Bank zum Kauf von ausfallgefährdeten Krediten genannt.

Ohne Erfolg macht die Berufung in diesem Zusammenhang geltend, die Beratungsdienstleistungen des Beklagten seien für die Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen nicht kausal geworden. Ohne die von der Balance AG besorgte Buchführung hätte die DMB AG das oben beschriebene Emissionsvolumen der Inhaber-Teilschuldverschreibungen schon rein organisatorisch gar nicht bewältigen können. Ferner wurden zumindest die ersten Jahresabschlüsse der DMB AG, so z.B. der Jahresabschluss 2003, in den Prospekten auszugsweise wiedergegeben. Schließlich wird noch im Folgenden gezeigt werden, dass die von dem Beklagten persönlich erbrachte Beratungsleistung im Zusammenhang mit der formalen Alleinaktionärsstellung der Frau [REDACTED] zur Tarnung des Schneeballsystems des Herrn [REDACTED] von zentraler Bedeutung gewesen ist.

- bb) Es steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Beklagte vorsätzlich das von Herrn [REDACTED] betriebene und die Anleger der DMB AG schädigende „Schneeballsystem“ mit den Inhaber-Teilschuldverschreibungen zumindest gefördert hat. Es kann dabei dahinstehen, ob der Beklagte deshalb vorsätzlich gehandelt hat, weil dies schon durch ein über sein berufstypisches Verhalten hinausgehendes Handeln, wie es ihm der Kläger *unter Bezugnahme auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Düsseldorf – 130 Js 27/06 vom 15.07.2011 vorwirft*, indiziert wird. Unabhängig davon steht nämlich für den Senat fest, dass der Beklagte die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung der Anleger der DMB AG durch Herrn [REDACTED] mit seinen oben unter Ziffer II.2.b) aa) festgestellten berufstypischen Beratungsleistungen vorsätzlich zumindest gefördert hat, was gemäß §§ 826, 830 BGB gleichermaßen die Schadensersatzhaftung des Beklagten begründet. Erschöpft sich die Förderung einer fremden Tat in neutralen oder berufstypischen Handlungen, ist die objektive Förderung der fremden Tat als Beihilfehandlung zu qualifizieren, wenn das Handeln des Haupttäters ausschließlich auf die Begehung einer deliktischen Handlung abzielt und der Hilfeleistende Kenntnis hiervon hat. Falls dieser nicht weiß, wie sein Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, sondern es lediglich für möglich hält, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als deliktische Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei

denn, das von ihm erkannte Risiko deliktischen Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein ließ (BGH, Urteil vom 18.06.2003 – 5 StR 489/02; Rz. 12 –). Zumindest Letzteres ist bei dem Beklagten von Anfang an, d.h. ab Änderung des Gesellschaftszwecks der DMB AG, der Fall gewesen. So hat der Beklagte in seiner persönlichen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 17.02.2012 (I-6 U 73/11) gar nicht in Abrede gestellt, dass ihm die in den Prospekten verschwiegene Treuhandstellung von Frau [REDACTED] für den eigentlichen wirtschaftlichen Inhaber der DMB AG, Herrn [REDACTED] ebenso bekannt gewesen ist, wie der Umstand, dass das von der DMB AG geworbene Fremdkapital vornehmlich für Geschäfte und Beteiligungen mit der Unternehmensgruppe des Herrn [REDACTED] aufgewandt worden ist. Seine entsprechenden Kenntnisse sind auch bei lebensnaher Betrachtungsweise zu unterstellen, da er in seiner Anhörung eingeräumt hat, im Jahr 2001 sowohl Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] die ihre stille Beteiligung an der DMB AG zurückgezahlt erhalten wollten, als auch Herrn [REDACTED], der dennoch die formale Aktionärsstellung von Frau [REDACTED] aufrechterhalten wollte, hinsichtlich der diese widerstreitenden Interessen umsetzenden Rechtsgeschäfte, die Umwandlung der stillen Beteiligung in ein Genussrecht und die Einbringung der Aktien der wallmedien AG als Sacheinlage, beraten zu haben. Ferner wusste er, nicht zuletzt durch seine unstreitigen anderweitigen Beratungstätigkeiten für die DMB AG, Herrn [REDACTED] und dessen Unternehmensgruppe, dass die DMB AG vielfältige Geschäftsbeziehungen zu der Unternehmensgruppe des Herrn [REDACTED] unterhielt und sich an deren Unternehmen beteiligte oder mit diesen gesellschaftlich verbunden war (z.B. wallmedien AG, deren vorherige Aktionärin die zur [REDACTED] gehörende Treuconsult Anlagevertriebs- und Vermögensverwaltungs GmbH gewesen ist und mit der der Beklagte im Rahmen der bereits oben erwähnten Sacheinlage beratend befasst war). Des Weiteren hat er bei seiner Anhörung zwar bestritten, bei der Erstellung der Emissionsprospekte der DMB AG mitgewirkt zu haben, jedoch zugleich eingeräumt, dass ihm dessen Inhalte bekannt gewesen seien. Daher hat der Beklagte von Anfang an gewusst, dass der wahre wirtschaftliche Inhaber der DMB AG, Herr [REDACTED] die Anleihegläubiger in einem für den Anlageentscheidung wesentlichen Punkt täuschte und ihnen vorspiegelte, es han-

dele sich bei der DMB AG um eine unabhängige Beteiligungsgesellschaft, die mit den ihr anvertrauten Geldern Investitionen in fremde Gesellschaften verfolge. Des Weiteren hat er in seiner Anhörung selbst zugegeben, dass er die DMB AG als eine Wagniskapitalgesellschaft verstanden hat, weil sie vornehmlich in „Start-up-Unternehmen“ (wie die wallmedien AG, die drehmomente.de, deren steuerliche Beratung auch durch die Balance AG erfolgte oder die videte IT AG) investierte, deren wirtschaftliche Entwicklung, unabhängig von den Schwierigkeiten der Prognose im Einzelnen, typischerweise zunächst durch längere aufbaubedingte Verlustphasen geprägt wird, bevor die in den Unternehmensideen angelegten Gewinnchancen realisiert werden können. Zugleich hat er bei seiner Anhörung eingeräumt, von Anfang an gewusst zu haben, dass sich die DMB AG nicht, wie bei einer Wagniskapitalgesellschaft üblich, durch Eigenkapital oder eigenkapital-ähnliche Beteiligungen finanziert, bei denen die zumeist vermögenden Anleger bewusst die erhofften Gewinnchancen mit dem „Preis“ bezahlen, ihr eingesetztes Kapital im Falle einer schlechten Entwicklung möglicherweise ganz zu verlieren. Vielmehr ist ihm bekannt gewesen, dass die DMB gegenüber Kleinanlegern Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen ausgab, bei denen sie sich nicht nur zur Zahlung einer festen Verzinsung, sondern auch zur Rückzahlung des vollen Kapitalbetrags am Ende der Laufzeit verpflichtete, obwohl nach dem typischen Verlauf ihres Geschäftsmodells für die ersten Jahre ohnehin keine operativen Gewinne zu erwarten und die danach bestehenden Gewinnaussichten mit hohen Risiken behaftet waren. Schon aufgrund dieser ihm bekannten Umstände ist das von dem Beklagten erkannte Risiko, dass Herr [REDACTED] als der wahre wirtschaftliche Inhaber der DMB AG beabsichtigte, die Refinanzierung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen wie bei einem „Schneeballsystem“ durch die Ausgabe neuer Inhaber-Teilschuldverschreibungen zu bewerkstelligen, derartig hoch gewesen, dass sich der Beklagte durch seine trotzdem im Zusammenhang mit DMB AG erbrachten Steuerberaterleistungen die Förderung der Haupttat des Herrn [REDACTED] angelegen sein ließ, die Anleger der DMB AG durch ein „Schneeballsystem“ zu schädigen.

2. Die Klage ist der Höhe nach berechtigt. Der Beklagte haftet den Klägern gemäß § 249 BGB auf Ersatz des infolge des Erwerbs der Inhaber-Teilschuldverschrei-

bung verlorenen Kapitals. Die Kläger haben durch Vorlage der Schreiben der DMB AG vom 05.01.2004 und vom 13.01.2004 substantiiert dargelegt, dass sie für die streitgegenständlichen Stücke der Inhaber-Teilschuldverschreibung mit der WKN 800 964 € 20.000,- an die DMB AG gezahlt haben. Diesem Vortrag ist der Beklagte nicht mehr gemäß § 138 Abs. 2 und 3 ZPO qualifiziert entgegen getreten. Zudem schuldet der Beklagte gemäß §§ 288, 290 BGB ab Rechtshängigkeit eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wobei die Zinsen gemäß dem Rechtsgedanken des § 187 Abs. 1 BGB erst ab dem Tag zu zahlen sind, der auf den Tag folgt, an dem die Klage zugestellt worden ist. Die Klage ist am 28.03.2012 zugestellt worden.


3. Die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift gemäß §§ 195, 199 BGB nicht durch. Die gemäß § 195 BGB dreijährige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB nicht vor Ablauf des Jahres, in dem der Gläubiger Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Person des Schuldners und den anspruchsbegründenden Umständen erlangt. Der Beklagte und die Kläger selbst haben keine Umstände vorgetragen, aus denen sich schon eine entsprechende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Kläger vor dem 01.01.2009 ergeben könnte. Demnach hat gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB die im März 2012 zugestellte Klage den Lauf der Verjährungsfrist rechtzeitig gehemmt.


III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO i.V.m. § 26 Nr. 8 EGZPO.

Auch für das Einspruchsverfahren wird der Streitwert gemäß §§ 43, 47, 48, GKG, 3 ZPO auf € 20.000,- festgesetzt.


Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht


Richter am
Oberlandesgericht


Richterin am
Oberlandesgericht